



## **I. Allgemeines**

1. Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Gegenbestätigungen des Bestellers (Käufers) unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## **II. Angebot und Vertragsabschluß**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Einem Angebot beigefügte Prospekte, Angebotszeichnungen und dgl. sind unverbindlich. Der tatsächliche Lieferumfang wird ausschließlich schriftlich in der Auftragsbestätigung und falls erforderlich in einer darauf folgenden Freigabezeichnung festgehalten.
2. Der Käufer ist an die Bestellung bis sechs Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
3. Angaben, Zeichnungen, Abbildungen in bei Vertragsabschluß gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten und stellen keine Beschaffensgarantie bzw. zugesicherte Eigenschaften dar und entsprechen unserem aktuellen Kenntnisstand. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller/Importeur zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
4. Unsere Angebote, Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvorschläge und andere zum Angebot gehörende Unterlagen bleiben unser Eigentum, und wir behalten uns Urheberrechte hieran vor. Sie dürfen Dritten weder übergeben noch zugänglich gemacht werden.
5.
  - a) Reparatur-Aufträge und Ersatzteil-Bestellungen gelten auch bei nur mündlichem oder telefonischem Auftrag als verbindlich erteilt. Das Verbringen eines Fahrzeuges, einer Maschine oder eines Bauteils zur Reparatur in die Werkstatt tritt in jedem Fall an Statt eines schriftlich erteilten Auftrages. Bei Reparaturen und Ersatzteillieferungen hat die sofortige Leistung für den Kunden Vorrang vor vertraglichen Absicherungen. Dem Besteller bleibt das Recht unbenommen, den gewünschten Reparaturumfang schriftlich festzulegen.
  - b) Die Berechnung der Reparatur-Leistungen erfolgt nach Material- und Zeitaufweis unter Anwendung einer firmeneinheitlichen Kalkulation. Reparatur-Preislisten für unsere Sonderfahrzeuge und -maschinen existieren nicht und sind unmöglich. Die Abgabe von Kostenvorschlägen ist ebenfalls problematisch, da meist Unvorhergesehenes hinzutritt. Wird ein Kostenvorschlag ausdrücklich gewünscht, so ist dieser unverbindlich. Reise-, Warte- und Wegstunden gelten als Arbeitsstunden. Verlangt der Käufer eine Reparatur außerhalb der regulären Geschäftszeit, haben wir das Recht Überstundenzuschläge gemäß Tarifvertrag zu berechnen. Verlangt der Käufer eine Monteur-Entsendung so gehen Reisespesen, Tagessätze und Übernachtungskosten zu seinen Lasten.
  - c) Bei Austauschteilen behalten wir uns das Recht vor:
    - einen einheitlichen Austauschpreis zu berechnen, unabhängig vom Zustand des Altteiles.
    - die Berechnung nach tatsächlich angefallenen Instandsetzungskosten am zurückgegebenen Altteil durchzuführen.
    - die Feststellung zu treffen, dass das zurückgelieferte Altteil nicht mehr instandsetzungsfähig ist.
    - Hin- und Rückfrachten für Austauschteile gehen zu Lasten des Käufers.

## **III. Preise und Zahlung**

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich in Euro, ohne Skonto, ab Werk Landsberg und ohne zusätzliche Nebenleistungen (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung) zuzüglich der jeweils am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist Skonto oder ein sonstiger Nachlaß vereinbart, so ist der Abzug nur gestattet, wenn keine anderen fälligen Verbindlichkeiten bestehen.
2. Preisänderung, die auf Lohn- oder Materialpreiserhöhungen zurückzuführen sind, bleiben vorbehalten, falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mindestens drei Monate liegen.
3. Der Kaufpreis und Preis für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes, spätestens jedoch 8 Tage nach Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Sondermaschinen und Großaufträgen kann eine Anzahlung innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung verlangt werden, auch Abschlagszahlungen nach Fertigungsstand sind möglich. Bei Export entfällt der Mehrwertsteuer-Aufschlag.
4. Ist ausnahmsweise Ratenzahlung vereinbart, wird die gesamte noch offene Forderung zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät.
5. Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die Zweifel an der Bonität des Käufers rechtfertigen, sind wir berechtigt Vorkasse oder ausreichende Sicherheiten zu verlangen.
6. Scheck oder Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsort angenommen. Scheck- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten sind wir berechtigt, Barzahlung zu verlangen. Gerät der Käufer mit Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel oder Schecks zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt vom Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten und für die weiteren Lieferungen Barzahlung zu verlangen. Des weiteren sind wir berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
7. Kommt der Käufer mit der Zahlung unserer Forderung in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt. § 288 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
8. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner.

9. Wird ein Altfahrzeug in Zahlung genommen und ist Skonto-Abzug vereinbart, so wird der Skonto nur vom Aufzahlungspreis gewährt.
10. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur innerhalb desselben Vertragsverhältnisses zulässig.

#### **IV. Lieferfristen**

1. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Sie beginnen nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Anlieferung des Fahrzeuges, des aufzubauenden Kranes und nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung. Im Falle von Änderungswünschen des Käufers werden Lieferfristen solange unterbrochen, bis wir die Annahme des Änderungswunsches dem Käufer schriftlich bestätigt haben. Die Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall mindestens um die für die veränderte Ausführung erforderliche Zeit.
2. Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen haften wir nur insoweit, als uns die fristgerechte Lieferung zumutbar ist. In Fällen von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt und sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Behinderungen, die in unserem Betrieb oder bei einem Vorlieferanten eintreten, sind wir berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise abzulehnen, ohne dass der Käufer Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen oder Nachlieferung verlangen kann. Entschließen wir uns, trotz der Behinderung zu liefern und wird hierdurch die Auslieferung verzögert, so gilt folgendes: Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
3. Werden wir vom Käufer schriftlich in Lieferverzug gesetzt, so hat der Käufer nach einer angemessenen Nachfrist Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzugs, höchstens jedoch insgesamt 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
4. Bei verspäteter Anlieferung des LKW Fahrgestells oder anderer Hauptkomponenten ist jeder, vorher vereinbarte Liefertermin hinfällig, da wir, um einen Stillstand in unserer Produktion zu vermeiden, andere Aufträge vorziehen müssen.

#### **V. Abnahme**

1. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
2. Eine etwaige Probefahrt vor Abnahme ist in den Grenzen üblicher Probefahrten bis höchstens 20 km zu halten. Wird der Kaufgegenstand bei der Probefahrt vor seiner Abnahme vom Käufer oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker verursacht sind.
3. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, so können wir dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig innerhalb dieser Frist zur Zahlung des Kaufpreises nicht in der Lage ist.
4. Verlangen wir bei gleichzeitigem Rücktritt vom Vertrag Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

#### **VI. Gefahrübergang**

1. Mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer geht die Gefahr des ganzen oder teilweisen Unterganges, der Verschlechterung, der Beschädigung, des Verlustes und des Abhandenkommens - auch im Falle von Teillieferungen - auf den Käufer über. Ein vom Käufer gewünschter Versand des Liefergegenstandes oder von Teilen desselben erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dasselbe gilt für eine vom Käufer gewünschte Lieferanschrift. Im Falle der Versendung oder Überführung geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur/Frachtführer (bzw. Fahrer) auf den Käufer über.
2. Außerdem geht die Gefahr auf den Käufer über, falls und sobald dieser den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige nicht bei uns abholt oder uns die für eine Versendung oder Überführung erforderlichen Angaben nicht macht oder seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen nachträglich erwirbt.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

Im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes durch den Käufer an Dritte während des Bestehens unseres Eigentumsvorbehalts gilt die aus der Weiterveräußerung entstandene Forderung des Bestellers gegen den Dritten als an den Verkäufer abgetreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt) Der Käufer hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt durch anderweitige, gleichwertige Sicherheiten z.B. Bankbürgschaft, abzulösen.

2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Liefergegenstandes berechtigt, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die nachfolgenden Verpflichtungen einhält:
  - a) Der Käufer darf den Liefergegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers veräußern, verpfänden, sicherungsübereignen, verändern, vermieten oder Dritten in einer die Sicherung beeinträchtigenden Weise überlassen.
  - b) Handelt es sich beim Liefergegenstand um ein Fahrzeug, welches zugelassen ist, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugschein) während der Dauer des Eigentumsvorbehalts zur Verfügung zu stellen.
  - c) Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen sowie bei der Ausübung von Werkunternehmerpfandrechten, hat der Käufer den Verkäufer sofort schriftlich zu unterrichten und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Kosten die dem Verkäufer bei der Abwehr von Zugriffen Dritter entstehen, trägt der Käufer

- d) Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass mit Übergabe, Versendung oder Überführung des Liefergegenstandes auf Dauer des Eigentumsvorbehaltes des Verkäufers bei Fahrzeugen eine Vollkaskoversicherung und/oder eine Maschinenbruchversicherung bei selbständigen Maschinen oder auf Fahrzeugen aufgebauten Maschinen, mit der Maßgabe abgeschlossen ist, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag an den Verkäufer abgetreten sind. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Kopie der Versicherungspolice zu übergeben.

Kommt der Käufer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung des Verkäufers nicht nach, kann der Verkäufer selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Prämienbeträge verauslagen und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

Die Leistungen aus Versicherung sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Verzichtet bei schweren Schäden der Verkäufer auf eine Instandsetzung, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises, der Preise für Nebenleistungen sowie für vom Verkäufer verauslagte Kosten verwendet.

- e) Der Käufer hat die Pflicht, den Liefergegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vom Verkäufer und/oder dem Hersteller/Importeur von Einbau- und Zulieferteilen und -aggregaten vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer oder von einer von diesem anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

3. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder einer seiner vorstehenden Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer den Liefergegenstand vom Käufer herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Diese Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz zwingend Anwendung findet.

Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den Verkaufswert ermitteln. Dieser Wert dient aber nur zur Orientierung und nicht zur Aufrechnung der bestehenden Restschuld.

4. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstandes trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen pauschal 20% des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweisen.
5. Wenn das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, können wir alle Rechte ausüben, die wir uns am Liefergegenstand vorbehalten können. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen wollen.

### VIII. Gewährleistung

1. Der Verkäufer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit während 12 Monaten seit Auslieferung des Kaufgegenstandes. Bei intensiverer Nutzung als im Einschichtbetrieb (8 Stunden/Tag) verkürzt sich die Garantiefrist entsprechend. Für Fahrzeuge -ohne aufgebaute Maschinen - wird die Gewährleistungszeit begrenzt auf eine maximale Fahrleistung von 100.000 km. Für Ersatzteile, Austauschteile und Reparaturen übernehmen wir eine Gewähr von 6 Monaten ab Lieferung. Maßstab für die Fehlerfreiheit ist der Stand der Technik für vergleichbare Fahrzeuge und Maschinen.
2. Der Käufer hat Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) und durch sie an anderen Teilen des Kaufgegenstandes verursachten Schäden. Für die Abwicklung gilt folgendes:
- a) Der Käufer kann Nachbesserungsansprüche beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen. Im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich nach Eintreten eines Fehlers zu unterrichten. Der Verkäufer entscheidet ob die Fremdfirma den Mangel beheben darf bzw. welche Maßnahme zu ergreifen ist (Reparatur, Austauschenteil, Spezialfirma etc.).
- b) Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung zu erfolgen, incl. der zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers und sind generell zum Verkäufer zurück zu senden.
- c) Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.
- d) Wird der Kaufgegenstand wegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden. Der Verkäufer trägt nicht die Kosten für evtl. Abschleppen des Kaufgegenstandes.
3. Die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers erstreckt sich nur auf die von ihm selbst erzeugten Teile. Für nicht selbst erzeugte Teile wie z.B. Reifen, Räder, Achsen, Federn, Bremsventile, Zugvorrichtungen, Winden, Ladekräne, Motore, Getriebe, Entrindungsmaschinen, Hackmaschinen, Hydraulikaggregate, Ventile, Schläuche und Betriebsmittel, beschränkt sich die Gewährleistung auf Abtretung der Garantiesprüche gegenüber den Vorlieferanten des Verkäufers. Die jeweiligen Vorlieferanten entscheiden, ob ein Garantiefall vorliegt oder nicht. Alle uns entstandenen Kosten für Garantiereparaturen von nicht selbst erzeugten Teilen, die nicht vom Zulieferer übernommen wurden, gehen zu Lasten des Käufers.

Die eigene Gewährleistung des Verkäufers für diese Fremtteile beinhaltet nur falsche Montage oder Auslegungsfehler, sofern der Vorlieferant/Importeur oder Käufer bei der Auslegung nicht entscheidend mitgewirkt hat.

Bei Reklamation von Ersatzteilen und Spezialkomponenten ist stets die Rechnungsnummer anzugeben, mit der das Teil bezogen wurde.

4. Schlägt - unter Beachtung vorstehender Ziffer 2a) - die geltend gemachte Nachbesserung fehl, insbesondere wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Käufer vom Verkäufer Wandelung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.
5. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Gewährleistungsverpflichtungen nicht berührt.
6. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler oder Schaden im ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass
- a) der Käufer einen Fehler nicht unverzüglich angezeigt hat.
- b) der Käufer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.
- c) der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist.
- d) der Kaufgegenstand in einem von uns nicht autorisierten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.
- e) in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung wir bzw. Hersteller/Importeur nicht genehmigt haben.
- f) der Kaufgegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist.
- g) der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
7. Natürlicher Verschleiß (z.B. an Kunststoff-Gleitplatten) und der Verlust von Betriebsmitteln (z.B. Hydrauliköl) sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
8. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung unberührt.

9. Die vorstehend genannten Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 1. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte, bis zu deren Ablauf aber nicht beseitigte Fehler, wird die Frist zur Behebung um ein Monat verlängert. Gibt der Käufer innerhalb dieser Frist keine Gelegenheit zur Nachbesserung, dann erlischt der Gewährleistungsanspruch.
10. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Gebrauchtfahrzeuge und -maschinen. Diese werden nur unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung geliefert. Das gleiche gilt für gebrauchte Teile (und von diesen ausgehenden Folgeschäden) die auf Wunsch des Käufers mit einem neuen Liefergegenstand verbunden werden.

## **IX. Haftung**

1. Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden -gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe sie grob fahrlässig oder vorsätzlich oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften verursacht hat. Die Haftung besteht nur, soweit der Schaden Leistungen von Versicherungen übersteigt und Drittschaden nicht im Rahmen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ersetzt wird. Die Haftung beschränkt sich dabei der Höhe nach auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Nicht ersetzt werden jedoch Wertminderung des Kaufgegenstandes, entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Wageninhalt sowie Ladung.

Das gleiche gilt für Schäden der Nachbesserung.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften können Schadenersatzansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller durch die Zusicherung gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.
4. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. abschließend geregelt.
5. Die Rechte des Käufers aus Gewährleistung gemäß Abschnitt VIII. bleiben unberührt.
6. In jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises des Liefergegenstandes begrenzt.
7. Die vom Käufer dem Verkäufer angelieferten LKW-Fahrgestelle und Aufbaukomponenten (z.B. beigestellte Kräne) sind, sobald sie sich auf dem Firmengelände des Verkäufers befinden, gegen Beschädigung und Feuer im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung des Verkäufers versichert. Gegen Einbruchdiebstahl sind sie während der Aufbauphase in der Werkhalle versichert. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für Diebstahl auf dem Werksgelände. Während der Abstellzeit im Freigelände haftet der Verkäufer nicht für Frostschäden (z.B. Motorblock, Batterien) und sonstige wetterbedingte Schäden (z.B. Hagel).
8. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und allgemeine Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus Verträgen mit dem Käufer ist Landsberg am Lech.
2. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Landsberg am Lech. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt ein anderes zuständiges Gericht in- und außerhalb von Deutschland anzurufen, insbesondere wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Ausland hat.
3. Alle mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht, auch bei Geschäften mit ausländischen Firmen oder Lieferung ins Ausland. Die Anwendung der „Wiener UNITRAL Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge“ (CISG) wird ausgeschlossen.
4. Die deutsche Sprache liegt allen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen zugrunde.
5. Es ist Aufgabe des ausländischen Käufers sich zu erkundigen, ob Importlizenzen notwendig sind und ggf. diese zu beschaffen.
6. Es ist Aufgabe des Käufers sich Sondergenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte erteilen zu lassen. Bei der Beschaffung notwendiger technischer Nachweise (TÜV-Gutachten) ist der Verkäufer gegen Kostenerstattung behilflich.
7. Bei Bestellung von Huttner Produkten über Händler/Importeure gelten diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen auch mit dem Endkunden vereinbart, im Besonderen die Abschnitte Gewährleistung und Haftung betreffend. Der Händler/Importeur hat die Pflicht dies dem Kunden mitzuteilen.
8. Der Kunde erteilt mit Annahme dieser Bedingungen seine Zustimmung, dass die zu seiner Person im Rahmen der Zweckerfüllung (Angebotserstellung, Auftragsabwicklung und Abrechnung) gespeicherten Daten mittels EDV verarbeitet werden dürfen.
9. Mit der Neufassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 01.01.2011 verlieren alle bisher verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Huttner Fahrzeugbau GmbH ihre Gültigkeit.
10. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

**Landsberg, den 01. Januar 2015**

**HUTTNER FAHRZEUGBAU GMBH**  
Marie-Curie-Strasse 1  
86899 Landsberg am Lech

**Sitz Landsberg, Amtsgericht Augsburg HRB 16704**  
**Geschäftsführer: Dipl.Ing. Niklas Huttner**